



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.608/3-DSR/93

Mag. LECHNER
2946

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 39	-GE/19 03
Datum: 25. MAI 1993	
Verteilt	

Betrifft: Notariatsordnungs-Novelle 1993
Stellungnahme des Datenschutzrates

J. Bauer

Als Anlage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des
Datenschutzrates zum Entwurf der Notariatsordnungs-Novelle 1993
übermittelt.

Anlagen

19. Mai 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. SINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.608/3-DSR/93

Mag. LECHNER
2946

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumsstraße 7
1070 W i e n

Betrifft: Notariatsordnungs-Novelle 1993
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 90. Sitzung am 5. Mai 1993 den mit do. Zl. 16.501/75-I 6/93 versendeten Entwurf einer Notariatsordnungs-Novelle 1993 mit informierten Vertretern des Bundesministeriums für Justiz beraten. Dabei wurde in vielen Punkten eine aus datenschutzrechtlicher Sicht befriedigende Lösung gefunden, deren Verwirklichung dem Datenschutzrat zugesagt wurde. Der Datenschutzrat bei Berücksichtigung dieser im folgenden angeführten Punkte keine weiteren Einwendungen gegen den Gesetzesentwurf:

1. Zu § 82 Abs. 2 des Entwurfes:

Die in das Beurkundungsregister aufzunehmenden Datenarten sollen im Gesetz taxativ aufgezählt werden. Die Richtlinien der Notariatskammer sollen für das Beurkundungs- und Geschäftsregister auch Datensicherheitsmaßnahmen iS. des § 10 DSG vorsehen (insbesondere für Datensicherung, Zugangskontrollen und Manipulationssicherheit aller EDV-geführten Register). Jeder Eingriff in ein EDV-Register sollte darüber hinaus durch eine Anmerkung im EDV-Register nachvollziehbar sein.

- 2 -

2. Zu § 88 Abs. 5 des Entwurfes:

Es sollte klargestellt werden, daß die in § 88 Abs. 5 letzter Satz genannten Bestätigungen nur solche Vorgänge erfassen, die auf der EDV-Anlage des Notars unter seiner Aufsicht durchgeführt wurden und daher vom Notar überblickt werden können.

3. Zu § 117a Abs. 2 und 3 und § 140a Abs. 2 des Entwurfes:

Es sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, daß das Ergebnis des gemäß § 117a Abs. 2 des Entwurfes vorzunehmenden Eignungstests nicht das einzige Kriterium für die Beurteilung der Eignung zum Notarsberuf sein soll, sondern daß sich diese Beurteilung auch aus sonstigen Erkenntnissen, etwa aus persönlichen Gesprächen ergibt. Die psychologischen Eignungstests sollten inhaltlich determiniert sein, wobei Maßstab jene Kriterien sein sollten, die für die Eignung zum Notarsberuf verlangt werden und die Festlegung des Inhalts anhand erprobter wissenschaftlicher Methoden erfolgen sollte. Letztlich sollte auch die Löschung oder Vernichtung der Tests angeordnet werden, wobei die Löschung oder Vernichtung dann zu erfolgen hätte, wenn die Tests nicht mehr für allfällige Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Eintragung notwendig sind, also spätestens mit Eintragung in die Liste.

25 Kopien der Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

19. Mai 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. SINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Herzog